



Gleichbehandlungsgesetz nicht totverhandeln

"Einige wollen wohl so lange verhandeln, bis gar nichts mehr drin steht." So reagierte die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Karin Evers-Meyer (SPD), heute in Berlin auf die jüngsten Forderungen aus Bund und Ländern, das Gleichbehandlungsgesetz noch einmal nachzuverhandeln. "Wir verhandeln seit vielen Jahren. Dann gibt es endlich eine Entscheidung auf Bundesebene und jetzt fällt einigen ein, dass zu viel grün im Gesetz stehe. Ich kann nicht glauben, wie viel Wirbel um dieses Gleichbehandlungsgesetz gemacht wird. Das gab es in keinem anderen Land der Welt", so Evers-Meyer. Für sie, so die Beauftragte weiter, stehe die Notwendigkeit, Diskriminierung behinderter Menschen im Alltag sichtbar zu machen und dagegen vorzugehen, außer Frage. Evers-Meyer: "Wir könnten in Deutschland eigentlich stolz sein auf ein solches Gesetz. Wir schaffen damit weder ein Bürokratiemonster noch ein Wachstumshemmnis, sondern ein klares Bekenntnis zu einer modernen und toleranten Gesellschaft."

Die Beauftragte sprach sich gegen neue Verhandlungen mit dem Bundesrat aus. "Über dieses Gesetz wird im Bundestag entschieden, es sollte auch dort verhandelt werden", so Evers-Meyer. Sie wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bundesrat das Gesetz lediglich verzögern, nicht aber blockieren könne. Evers-Meyer: "Uns drohen Strafzahlungen in Millionenhöhe. Ich hoffe nicht, dass gegen Deutschland Strafen verhängt werden, weil es sich nicht darauf verständigen kann, behinderte Menschen vor Diskriminierung zu schützen. Das wäre beschämend."

Die Beauftragte nutzte die Gelegenheit auch noch einmal, um die Kritik an den Inhalten des Gesetzentwurfs zurückzuweisen:

"Die derzeit geäußerte Kritik ist vor allem gerichtet auf die Mitwirkungsmöglichkeiten von Betriebsräten und Gewerkschaften, auf die Sorge vor einer Klageflut und auf die Regelung zur Beweislast.

Dazu ist festzustellen, dass die Umsetzung aller Richtlinien im arbeitsrechtlichen Bereich weitestgehend den Vorgaben der Richtlinien entspricht. So enthalten drei der vier umzusetzenden EU-Antidiskriminierungsrichtlinien eine ausdrückliche Aufforderung an die Tarifvertragsparteien, Arbeitgeber, Beschäftigten und deren Vertretungen, ihren Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der Richtlinien zu leisten. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, zur Betonung ihrer Verantwortlichkeit den Betriebsräten und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften die Möglichkeit zu eröffnen, unter der Voraussetzung des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes die dort genannten Rechte gerichtlich geltend zu machen. Damit wird nach allgemeinem Verständnis kein Verbandsklagerecht geschaffen. Lediglich Betriebsrat und im Betrieb vertretene Gewerkschaften erhalten unter den Voraussetzungen einer bereits bestehenden Regelung aus dem Betriebsverfassungsgesetz eine Klagemöglichkeit.

Internationale Erfahrungen aus Ländern mit entsprechenden Regelungen (USA, Großbritannien) belegen, dass Opfern von Diskriminierung im Arbeitsleben systematischer und effektiver geholfen werden kann, wenn sie das Recht haben, sich von sachkundigen Institutionen vertreten zu lassen.

Eine Klageflut ist nicht zu erwarten. In den Bereichen, in denen in der Vergangenheit ein echtes Verbandsklagerecht geschaffen wurde, hat es bisher kaum Klagen gegeben. Beispielsweise liegt die Zahl der Verbandsklagen auf der Grundlage des im Jahre 2002 geschaffenen Behindertengleichstellungsgesetz bei unter fünf.

Entgegen anders lautenden Behauptungen ist im Entwurf für ein Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz auch keine Umkehr der Beweislast, sondern lediglich eine Beweislastverschiebung vorgesehen. Diese Beweislastverschiebung entspricht den bekannten Regelungen des § 611 a BGB und ist somit seit einem Vierteljahrhundert praktiziertes Recht. Der Betroffene muss dem Gericht danach Tatsachen glaubhaft machen, die eine Diskriminierung vermuten lassen. Die Gerichte gehen in der Praxis sehr sorgfältig mit dieser Voraussetzung um. Es ist nicht zu erwarten, dass sich dies in Zukunft ändert.

In den 25 Jahren seit Bestehen des § 611 a BGB, der Klagen wegen Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts ermöglicht, wurden nur etwa 100 Gerichtsprozesse geführt.

Ein Hinausgehen über die europäischen Vorgaben ist bei der Gestaltung des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbotese vorgesehen. So wurde der Schutzbereich über die Merkmale Rasse und Geschlecht hinaus um weitere, wie Behinderung und Alter, aber auch Weltanschauung, Religion und sexuelle Orientierung, erweitert.

Wichtig ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass die Erweiterung lediglich zwei Arten von zivilrechtlichen Verträgen betrifft:

Dazu gehören zum einen die so genannten Massengeschäfte, also solche Geschäfte, die typischerweise ohne Ansehung der Person abgeschlossen werden, wie zum Beispiel der Besuch in einem Restaurant, die Aufnahme eines Kredits oder der Einkauf in einem Supermarkt. Die Vermietung einer Einliegerwohnung gehört nicht dazu.

Zum anderen zählen Verträge mit privaten Versicherungen dazu. Im Bereich der Versicherungsverträge wird den Versicherungen nicht die Möglichkeit genommen, ihre Tarife an einer individuellen Risikokalkulation zu orientieren. Sie werden lediglich angehalten, ihre Tarife bzw. eine Vertragsablehnung für den Betroffenen nachvollziehbar zu begründen. Im Entwurf heißt es: "Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen."

Schließlich will ich in Bezug auf die Hinweise zu den Vorgaben des Koalitionsvertrages anmerken, dass dort steht, dass wir die Europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien umsetzen wollen. Und es steht an anderer Stelle im Koalitionsvertrag, dass wir die Umsetzung europäischen Rechts auf das tatsächlich Notwendige beschränken wollen. Von einer so genannten Eins-zu-Eins-Umsetzung ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede."

Antrag von Dr. Eckert

Unterstützung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

Auf der 2. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 8. und 9. Juni 2006 wurde dieser Antrag zum Gleichbehandlungsgesetz durch die Fraktion der Linkspartei.PDS - Drs. 5/37 gestellt